

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Gummersbach zur Förderung von Angeboten offener Jugendarbeit in Einrichtungen

(lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gummersbach vom 18.11.1998)

Grundsätze und Förderabsichten

Kinder und Jugendliche brauchen Treffpunkte außerhalb von Elternhaus und Schule, um mit Gleichaltrigen ihre Freizeit gestalten zu können. Mit einer Förderung in diesem Bereich sollen die Träger von offenen Einrichtungen unterstützt werden, ein möglichst vielschichtiges und ein sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiertes Angebot zu schaffen. Förderungswürdige Treffpunkte können zum Beispiel offene Jugendtreffs, Jugendzentren oder auch Schülercafès sein.

Beihilfeberechtigte Träger

Beihilfeberechtigte Träger sind die im Stadtgebiet Gummersbach tätigen, gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Andere Jugendinitiativen können im begründeten Einzelfall gefördert werden.

Einrichtungen an Gummersbacher Schulen können nur in Kooperation mit einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden.

Förderungsgegenstand

Gefördert werden Einrichtungen, die grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offenstehen. Im Gegensatz zur verbandlichen Jugendarbeit soll sich das Angebot nicht an den Zielen des Jugendverbandes oder -vereines, sondern ausschließlich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren. Die Teilnahme an den Angeboten muß für Kinder und Jugendliche freiwillig sein; genauso wie der Besuch der Einrichtung.

Die Einrichtung darf keine überwiegend kommerziellen Interessen verfolgen. Es soll sich für die Kinder und Jugendlichen um einen Treffpunkt handeln, in dem kein Konsumzwang existiert.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Zuschuß wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Der maximale jährliche Zuschuß beträgt für die Einrichtung 1/3 der bei der Beantragung vom Jugendamt der Stadt Gummersbach anerkannten jährlichen Gesamtbetriebskosten der Einrichtung.

Voraussetzung für diesen Zuschuß ist eine Mindestöffnungszeit der Einrichtung von vier Tagen pro Woche. Bei geringerer Öffnungszeit verringert sich der Zuschuß dementsprechend anteilig.

Personalkosten können nur dann anerkannt werden, wenn die Tätigkeit des Personals im Bereich der offenen Jugendarbeit eindeutig im Arbeitsvertrag und in der Stellenbeschreibung festgelegt ist.

Die maximale jährliche Zuschusshöhe beträgt 5.113,00 €. Eine Förderung über diesen Zuschussbetrag hinaus kann nicht gewährt werden.

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderung kann grundsätzlich nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen.

Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, sowie dies erforderlich ist.

Antragsverfahren

Der Träger der Einrichtung reicht bis zum 30.04. des Jahres einen formlosen Antrag beim Jugendamt der Stadt Gummersbach ein. Dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag sollen eine ausführliche Darstellung der Einrichtung unter gleichzeitiger Angabe der Programmschwerpunkte, der Öffnungszeiten und der Zielgruppe der pädagogischen Arbeit sowie ein detaillierter jährlicher Kostenplan zur Ermittlung der Gesamtbetriebskosten und eine Zusage über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung beigefügt werden.

Verwendungsnachweis

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Träger ein Formblatt zur Führung des Verwendungsnachweises.

Dieses Formblatt ist vom Träger der Maßnahme bis zum 28.02. des Folgejahres der Förderung vollständig ausgefüllt beim Jugendamt der Stadt Gummersbach einzureichen.